

Ansprüche von Kriegsgefangenen bei Betriebsunfällen

Das preußische Kriegsministerium hat kürzlich folgenden Erlaß veröffentlicht: „Nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts unterliegen die Kriegsgefangenen als nicht freie Arbeiter nicht der Reichsversicherungsordnung. Für den Fall des Eintritts von Schäden wäre es also nicht ausgeschlossen, daß die Arbeitgeber auf Grund der gesetzlichen Vorschriften zum Schadenersatz herangezogen werden könnten. Für die Dauer des Krieges ist dies allerdings nicht zu erwarten, da die Heeresverwaltung, die für die Kriegsgefangenen die Verträge mit den Arbeitgebern abschließt, gegen diese nicht im Klagewege vorgehen würde, weil nach ihrer Auffassung der Kriegsgefangene, der einen Unfall im Betriebe erleidet, nicht anders anzusehen ist, als wenn er auf dem Schlachtfelde zu Schaden gekommen wäre und daraus von ihm oder im Falle seines Todes von den Angehörigen Ersatzansprüche lediglich gegen den eigenen Staat geltend gemacht werden könnten. Die

Heeresverwaltung wird daher auch beim künftigen Friedensschlusse dafür eintreten, daß in den Friedensbedingungen eine dahingehende Bedingung mit aufgenommen wird.

Für jetzt ist aber die bestimmte Erklärung, daß die Friedensverträge eine solche Bedingung enthalten werden, noch nicht möglich. Den Arbeitgebern muß vielmehr anheimgestellt bleiben, sich selbst darüber schlüssig zu werden, ob sie Unfall-, bezw. Haftpflichtversicherungen für die bei ihnen beschäftigten Kriegsgefangenen eingehen sollen.

Bemerkt wird noch, daß bezüglich einer Haftpflicht aus den Unfällen, die Dritte im Betriebe der Arbeitgeber durch Kriegsgefangene erleiden, ein grundsätzlicher Unterschied gegenüber Unfällen durch freie Arbeiter nicht besteht und hierfür abgeschlossene Haftpflichtversicherungen auch bei Kriegsgefangenenarbeit weiter gelten. Hier können aber Fälle eintreten, in denen sich wegen Verrichtung der Tätigkeit durch Kriegsgefangene statt durch freie Arbeiter und wegen etwaiger Vermehrung der Arbeiterzahl bei Kriegsgefangenenarbeit das Risiko und damit auch die Prämie erhöhen könnte.“

Hierauf ist den Unternehmern, die Kriegsgefangene beschäftigen, zu empfehlen, bei ihren Haftpflichtversicherungs-gesellschaften Deckung gegen etwaige Ansprüche zu nehmen.